



## **Ordnung über die Arten und Höhe der Beiträge des TSV Lustnau 1888 e.V. (Beitragsordnung) vom 20. März 2026**

### **Vorwort**

Die Satzung des TSV Lustnau 1888 e.V. regelt, ob und welche Beitragsarten die Mitglieder zu leisten haben.

Die Beitragsordnung regelt präzise, welche finanziellen Verpflichtungen die Mitglieder gegenüber dem Verein haben.

Die Regelungen über die Arten und die Höhe der Mitgliedsbeiträge müssen von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Mitglieder an der Festlegung der Mitgliedsbeiträge beteiligt sind und dass diese transparent und fair gestaltet werden.

### **Wesentliche Punkte der Beitragsordnung**

- **Rechtsgrundlage:** Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in der Satzung verankert, die gemäß § 58 BGB gestaltet ist. Hierdurch wird den Mitgliedern die Beitragsverpflichtung transparent gemacht.
- **Beitragsinhalte:** In der Beitragsordnung werden die Arten der Beiträge (z.B. Jahresbeiträge, Familienbeiträge, ermäßigte Beiträge) sowie deren Höhe konkret festgelegt.
- **Beitragsverpflichtungen:** Die Regelungen zur Zahlung der Beiträge, inklusive Fälligkeiten und Verfahren zur Beitragserhebung sowie zum Beitragseinzugsverfahren, sind in der „Ordnung über die Beitragspflichten“ detailliert aufgeführt. Diese Ordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen. Diese Ordnung gewährleistet eine klare Kommunikation der Pflichten jedes Mitglieds und regelt das Verfahren zur automatischen Einziehung von Mitgliedsbeiträgen, um einen reibungslosen Zahlungsfluss zu gewährleisten.
- **Bedeutung der Mitgliedsbeiträge:** Die Mitgliedsbeiträge sind entscheidend für die finanzielle Stabilität des Vereins.
- **Nicht Bestandteil der Satzung:** Diese Ordnung ist nicht Teil der Satzung ist.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Beiträge – Allgemeines
- § 2 Vereinsbeiträge
- § 3 Beitragsbefreiungen
- § 4 Beitragserleichterungen
- § 5 Aufwandspauschalen
- § 6 Abteilungsbeiträge – Allgemeines
- § 7 Abteilungsbeiträge im Einzelnen
- § 7a Ermächtigung des Hauptausschusses zur Festlegung von Interims-Abteilungsbeiträgen
- § 8 Kursangebote
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Beitragspflichten
- § 11 Datenschutz
- § 12 Inkrafttreten

---

## **Ordnung über die Arten und Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) vom 20. März 2026**

Aufgrund von §§ 8, 11 und 17 der Satzung des TSV Lustnau 1888 e.V. in der jeweils gültigen Fassung hat die Mitgliederversammlung des TSV Lustnau folgende Ordnung beschlossen:

### **§ 1 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Allgemeines und Grundlagen
  - 1.1. Die Satzung regelt die wesentlichen Grundlagen der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
  - 1.2. Diese Ordnung legt ergänzend die Arten und die Höhe der Beiträge fest.
  - 1.3. Eine weitere Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, das Beitragseinzugsverfahren und konkretisiert die in der Satzung verankerte Beitragspflichten der Mitglieder.
2. Aufnahmeantrag

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.
3. Begriffsdefinition „Beiträge“

Unter dem Begriff „Beiträge“ werden alle mitgliedschaftlichen Pflichten verstanden, die ein Mitglied des TSV zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat.
4. Beitrags- und Dienstleistungspflicht
  - 4.1. Die Mitglieder sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 der Satzung zur Entrichtung von Beiträgen und zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.
  - 4.2. Die Abteilungen sind berechtigt, durch Beschluss ihrer jeweiligen Abteilungsversammlung eigenständig Art, Umfang und Anzahl der zu erbringenden Dienstleistungen (z. B. Arbeitseinsätze) festzulegen.

Dies schließt die Festlegung von finanziellen Ablösebeträgen für nicht geleistete Dienste ein.

5. Fälligkeit und Erhebung
  - 5.1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden grundsätzlich zum 1. Januar für das dann laufende Kalenderjahr erhoben.
  - 5.2. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Zeitpunkte beschließen.
  - 5.3. Bei einem Vereinseintritt nach erfolgtem Beitragsbeschluss durch die Mitgliederversammlung gelten die festgesetzten Sätze unmittelbar.
  - 5.4. Bei einem Vereinseintritt ab dem 01.07. (bis zum 31.12.) ist der hälftige Vereins- und Abteilungsbeitrag für das Jahr des Eintritts zu entrichten.

## **§ 2 Vereinsbeiträge**

1. Vereinsbeiträge für Einzelpersonen
  - 1.1. 110,00 Euro für Erwachsene (Vollzahler) ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - 1.2. 65,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - 1.3. 65,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Studierende
  - 1.4. 65,00 Euro für Rentner\*innen oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.)
  - 1.5. 65,00 Euro für passive Mitglieder und Fördermitglieder
  - 1.6. 65,00 Euro für Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindesten 50
  - 1.7. 25,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einer anerkannten Schwerbehinderung unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindesten 50
  - 1.8. 25,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Studierende mit einer anerkannten Schwerbehinderung unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindesten 50
  - 1.9. 25,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior
2. Vereinsbeitrag für Familien oder Lebensgemeinschaften  
170,00 Euro ab einem Elternteil und ab einem Kind oder Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (auf Antrag)

## **§ 3 Beitragsbefreiungen**

1. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit (Satzung § 8 Abs. 9).
2. Reha-Sport-Teilnehmende mit einer ärztlichen "Verordnung Rehabilitationssport" sind vom Vereinsbeitrag befreit.

## **§ 4 Beitragserleichterungen**

Auf Antrag ist der BGB-Vorstand berechtigt in Einzelfällen eine Beitragserleichterung zu gewähren. Das gleiche Recht hat die Abteilungsleitung hinsichtlich der jeweiligen Abteilungsbeiträge. (§ 8 Abs. 10 i.V. m. § 13 Abs. 10 i. Satzung).

## **§ 5 Aufwandspauschalen**

1. Der BGB-Vorstand entscheidet über die Art und Höhe der Aufwandspauschalen. (Stand 23.06.2023: 5,00 Euro bei Neueintritt, 10,00 Euro für Rechnungsempfänger ohne Einzugsermächtigung, 10,00 Euro für Mahnungen).

2. Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Abteilungsbeiträge – Allgemeines**

1. Entsprechend der Satzung (§ 15 Abs. 10) legt die Abteilungsversammlung die Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen entsprechend der Regelung des § 8 der Satzung als Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Abteilungsbeiträge beschlossen.

## **§ 7 Abteilungsbeiträge im Einzelnen**

1. Artistik & Akrobatik  
30,00 Euro  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior
2. Badminton-Abteilung  
20,00 Euro  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior
3. Basketball-Abteilung  
50,00 Euro  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior
4. Cheerleading-Abteilung  
50,00 Euro  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior
5. Freizeit-Sport-Abteilung  
50,00 Euro  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior
6. Fußball-Abteilung (Frauen-, Herren- und Jugendfußball)  
125,00 Euro für Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Auszubildende, Studierende, Rentner\*innen  
65,00 Euro für Personen ab dem vollendeten 34. Lebensjahr (auf Antrag für Personen, die nicht am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmen)  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior  
15,00 Euro für passive Mitglieder
7. Leichtathletik-Abteilung  
0,00 Euro  
Bei Teilnahme an Trainingsangeboten der LAV Stadtwerke Tübingen e.V. ist zusätzlich zur Mitgliedschaft beim TSV Lustnau eine Mitgliedschaft im Förderverein der LAV notwendig. (<https://lav-tuebingen.com/mitgliedschaft/>)
8. Rehasport-Abteilung  
36,00 Euro für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr

9. Roundnet-Abteilung  
52,00 Euro für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr  
37,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
37,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, Rentner\*innen oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.)  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior

Nicht-Mitglieder können in Sonderfällen und maximal zwei Mal pro Jahr eine 5er Karte für 10,00 Euro zur Teilnahme am Training bzw. freiem Spiel von der Abteilung erwerben.

10. Tennis-Abteilung  
100,00 Euro für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr  
50,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
50,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.)  
200,00 Euro für Familien- oder Lebensgemeinschaften mit allen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior  
0,00 Euro für passive Mitglieder

11. Tischtennis-Abteilung  
20,00 Euro  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior

12. Turn-Abteilung  
120,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr  
30,00 Euro für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr  
20,00 Euro für Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior

### **§ 7a Ermächtigung zur Festlegung von Interims-Abteilungsbeiträgen**

Der Hauptausschuss wird ermächtigt, gleichzeitig mit oder unmittelbar nach dem Beschluss zur Gründung einer neuen Abteilung, die Interims-Abteilungsbeiträge für den Zeitraum bis zur ersten Beschlussfassung über die Beiträge durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung festzulegen.

### **§ 8 Kursangebote**

1. Kurse sind Dienstleistungen des Vereins oder der Abteilungen. Sie werden gegen besondere Gebühren angeboten, besonders in den Bereichen des Vereins-, Gesundheits- und Rehabilitation-Sports.
2. An diesen Kursen können auch Nichtmitglieder teilnehmen. Diese Kursteilnehmer sollen zur Mitgliedschaft ermuntert werden.
3. Die Teilnahme ist auf die Dauer des bezahlten Kurses beschränkt.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Satzung geregelt.
2. Bei einer form- und fristgerecht eingereichten Austrittserklärung zum 30. Juni werden 50 % des Vereinsbeitrags erstattet.

## § 10 Beitragspflichten

Die Beitragspflichten der Mitglieder sind in der Ordnung über die Beitragspflichten der Mitglieder geregelt.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss in Kraft.
2. Die Bekanntgabe erfolgt zeitnah per E-Mail an die Mitglieder sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des TSV Lustnau.
3. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle vorherigen Fassungen der Ordnung über die Arten und Höhe der Beiträge des TSV Lustnau 1888 e.V. außer Kraft.

20. März 2026

Gottfried Erne  
Erster Vorsitzender

---

---

## Beitragsordnung – Historie

### Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2022

Grundfassung

- Die Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung erstmals beschlossen.
- Die Vereins- und Abteilungsbeiträge waren seither lediglich auf der Homepage veröffentlicht.

### Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.06.2023

- Sprachliche und redaktionelle Änderungen
- Änderung bei „Aufwandspauschalen“
- Änderung des Abteilungsbeitrags bei der Fußballabteilung, der Rehasport-Abteilung, der Tennisabteilung sowie bei der Turnabteilung

### Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2024

- Durch die Änderung des § 2 Abs. 4.4.1 will sich der TSV zukünftig auf Kinder konzentrieren und keine KreisBonusCard für Erwachsene mehr akzeptieren.
- Mit der Änderung in § 2 Abs. 7 wird dem Verein eingeräumt vor der jährlichen Beitragsfestsetzung von Mitgliedern einen entsprechenden Nachweis oder eine formlose Bestätigung verlangen zu können, um die Beibehaltung des vergünstigten Beitrags oder die Anpassung der Beiträge zu legitimieren.
- Abteilungsbeiträge für Basketball und Cheerleading werden in § 2 neu eingefügt. Roundnet führt eine Art Gästekarte ein.
- In § 3 Abs. 4 wird auf die IBAN-Angabe verzichtet.

### Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2025

Neufassung

- Zweiteilung der seitherigen Beitragsordnung  
2025 wird die seitherige „Beitragsordnung“ zweigeteilt in die Ordnung über die Arten und Höhe der Beiträge (Beitragsordnung), die die Mitgliederversammlung am 21. März 2025 beschlossen hat und in die **Ordnung über die Beitragspflichten**, die der Hauptausschuss am 10.02.2025 mit dem Inkrafttreten der Beitragsordnung beschlossen hat.  
In der „Beitragsordnung“ werden die Arten der Beiträge (z.B. Jahresbeiträge, Familienbeiträge, ermäßigte Beiträge) sowie deren Höhe konkret festgelegt.  
Die Ordnung über die Beitragspflichten enthält Regelungen über die Zahlung der Beiträge, inklusive Fälligkeiten und das Verfahren zur Beitragserhebung sowie zum Beitragseinzugsverfahren.  
Ziel ist, die Regelungen verständlicher zu gestalten und praktikabler zu machen.
- Erhöhungen der Beiträge  
Die Mitgliedsbeiträge stellen die zentrale und verlässlichste Einnahmequelle unseres Vereins dar. Um das

zukünftige Bestehen des Vereins zu sichern und unsere finanzielle Stabilität zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Beiträge unerlässlich. Die letzte Beitragserhöhung liegt bereits mehr als 20 Jahre zurück. In dieser Zeit sind sowohl die Lebenshaltungskosten als auch die Inflation gestiegen.

Die geplante Erhöhung der Vereinsbeiträge ist notwendig, um dringende Investitionen in unser „Karl-Brack-Sportheim“ zu ermöglichen. Unser Vereinsheim benötigt umfassende Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, und es ist unbedingt erforderlich, einen Umbau zu realisieren, der sowohl Besucher-Toiletten als auch zusätzliche Umkleieräume und modernisierte Sanitäranlagen schafft, um den Anforderungen einer zeitgemäßen Sportstätte gerecht zu werden. Insbesondere sind die bestehenden Umkleide- und Sanitäranlagen derzeit nicht auf die Bedürfnisse junger Frauen ausgerichtet. Darüber hinaus stehen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vor stetig wachsenden Herausforderungen. Die Erwartungen unserer Mitglieder hinsichtlich einer professionellen Betreuung steigen kontinuierlich. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und weiterhin eine qualitativ hochwertige Vereinsarbeit sicherzustellen, müssen wir unsere Ressourcen anpassen und ausbauen.

Selbst nach der geplanten Beitragsanpassung bleibt der TSV im Vergleich zu ähnlichen Nachbarschaftsvereinen weiterhin sehr attraktiv. Wir sind überzeugt, dass diese Investitionen nicht nur der Infrastruktur, sondern auch der Sicherstellung eines erstklassigen Vereinsangebots zugutekommen werden.

#### **Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2026**

- Beitragsfestsetzung für die neue Abteilung Artistik & Akrobatik
- Beitragsänderung bei der Abteilung Cheerleading
- § 7a neu eingefügt mit der Ermächtigung des Hauptausschusses zur Festlegung von Interims-Abteilungsbeiträgen
- Häftiger Vereins- und Abteilungsbeitrag bei Neueintritten ab dem 1. Juli eines Jahres